

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o. 47.

Leipzig, Montag den 22. April.

1861.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In den Börsenverein der Deutschen Buchhändler wurden aufgenommen:

- 33) Julius Abelsdorff in Berlin.
- 34) Albin Ackermann, Firma: B. G. Teubner in Leipzig.
- 35) Friedrich Wilhelm Ernst Bergemann, Firma: Ernst Bergemann in Berlin.
- 36) Hermann Burdach in Dresden.
- 37) Julius Robert Henrich, Firma: Rob. Henrich's Verlagsh. in Berlin.
- 38) Ernst Kuhn, Firma: G. B. Leopold's Universit.-Buchh. (Ernst Kuhn) in Rostock.
- 39) Heinrich Immanuel Raumann, Firma: Justus Raumann in Leipzig u. Dresden.
- 40) Alfred Pierer, Firma: H. A. Pierer in Altenburg.
- 41) Friedrich Scherl, Firma: Möser & Scherl in Berlin.
- 42) Carl Gottlob Schmidt, Firma: Carl Schmidt in Döbeln.

Berlin, Augsburg und Leipzig, den 18. April 1861.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Beit. J. P. Himmer. S. Hirzel.

Leipziger Verleger-Verein.

Allgemeine Geschäftsnormen.

Als nothwendige Grundbedingungen anerkennt der Verein folgende Geschäftsnormen, und stellt solche als für alle seine Mitglieder und die Sortimentshandlungen, mit denen sie in Rechnung stehen oder kommen werden, als allgemein gültig fest:

- 1) Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Ostermesse bezahlt werden.
- 2) Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren fest bezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.
- 3) Wer in der Ostermesse die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits in neuer Rechnung Bezogene bis zur nächsten Ostermesse creditirt zu erhalten. Der Verleger ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.
- 4) Artikel, welche eine Handlung in der Ostermesse zurückzusenden berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurückzunehmen, resp. sich anrechnen zu lassen, nicht mehr verpflichtet.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

- 5) Der Verleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt veröffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen, und ist später als zwei Monate nach Erlass dieser Aufforderung zur Rücknahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung dafür in der Ostermesse zu fordern berechtigt.

Auszug aus der Geschäftsordnung.

Der Zweck des Leipziger Verleger-Vereins ist, eine allgemeine Ordnung und Pünktlichkeit, namentlich im Abschließen der Conti und Zahlen der Saldo, im Bereiche der Geschäftsverbindungen seiner Mitglieder, theils aufrecht zu erhalten, theils herbeizuführen.

§. 2. Gegen diejenigen Sortimentshandlungen, welche diesem Zweck zuwiderhandeln, kann der Verein folgende Maßregeln anwenden:

- a) Mahnung mit Drohung,
- b) zeitweise Creditentziehung,
- c) gänzliche Creditentziehung,
- d) entsprechende Bezeichnung (Weglassung) auf der Liste des Vereins,
- e) Einziehung durch Wechsel,
- f) Einziehung durch gerichtliche Klage.

§. 8. In jedem Jahre — das erste Mal vier Wochen nach Pfingsten — wird eine Liste derjenigen Handlungen angefertigt,